Richtlinien über Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen Bottroper Jugendverbände

Durch Ferien- und Freizeitmaßnahmen in und außerhalb von Bottrop soll Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendförderung neben der Erholung die Möglichkeit gegeben werden, durch eine pädagogische Begleitung der Maßnahmen aktives und eigenständiges Urlaubs-, Freizeit- und Sozialverhalten zu erlernen.

Die Zuschüsse sollen auch zur gezielten Unterstützung von finanzschwachen Teilnehmern verwendet werden

Die Stadt Bottrop fördert die Freizeitmaßnahmen der Bottroper Jugendverbände im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von zurzeit 47.520 Euro.

1. Mittelverteilung

Die jeweilige Fördersumme wird dem Stadtjugendring Bottrop als Festbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt und zum 15.02. eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Verteilung des jeweiligen Zuschussbetrages erfolgt durch den Stadtjugendring Bottrop an die ihm angehörigen Jugendverbände zurzeit nach folgendem Schlüssel:

BDKJ Stadtverband Bottrop	34,8 %
BDKJ Stadtverband Bottrop (Kirchhellen)	24,4 %
Evangelische Jugend Bottrop	15,2 %
Sportjugend Bottrop	19,0 %
Sonstige (Abrechnung über StJR Bottrop)	6,6 %

Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Neuverteilung der dann haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Der jeweilige Prozentsatz des Auszahlungsbetrages an die jeweiligen Jugendverbände richtet sich nach dem Durchschnittswert der abgerechneten Zuschüsse aus den fünf vorangegangenen Jahren.

Wird die o.g. mögliche Zuschusshöhe durch einen Verband nicht abgerufen, kann der Stadtjugendring eine Umverteilung dieser Mittel an die anderen Verbände eigenverantwortlich vornehmen, sofern der Bedarf nach den Bestimmungen dieser Richtlinien nachgewiesen wird.

2. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieser Richtlinien bezuschusst die Stadt Bottrop sowohl Ferienfreizeiten und -fahrten, die außerhalb von Bottrop stattfinden, als auch Ferienmaßnahmen und -angebote vor Ort jeweils bei unterschiedlichen Voraussetzungen.

2.1 Förderung von Freizeiten außerhalb von Bottrop

2.1.1 Freizeiten außerhalb von Bottrop können bezuschusst werden, wenn:

- sie max. 21 Übernachtungen umfassen und

- mindestens 6 TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 Jahren (auch Bundesfreiwilligendienstleistende (Bufdis), Praktikanten, Schüler, Bezieher von Leistungen nach SGB II, III, VIII, IX und XII, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre) umfassen.

2.1.2 Neben den TeilnehmerInnen werden auch volljährige LeiterInnen und HelferInnen in gleicher Höhe bezuschusst (je angefangene 10 TeilnehmerInnen neben dem/der LeiterIn wird ein/e MitarbeiterIn ebenfalls bezuschusst).

2.1.3 Bei Selbstverpflegerfreizeiten wird zusätzlich für je angefangene 20 TeilnehmerInnen ein/e KüchenmitarbeiterIn in gleicher Höhe bezuschusst.

2.1.4 Freizeitmaßnahmen außerhalb Bottrops können mit bis zu 5,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn gefördert werden.

2.1.5 Die Höhe des jeweiligen Förderbetrages wird unter Berücksichtigung des Antragvolumens und der dem jeweiligen Jugendverband zur Verfügung stehenden Mittel für jede Maßnahme von dem Jugendverband selbst festgelegt.

2.1.6 Es sind ausschließlich Jugendverbände, die Mitglied im Stadtjugendring Bottrop sind, antragsberechtigt.

2.1.7 Den jeweiligen Veranstaltern der Maßnahmen wird empfohlen, zur Bezuschussung der Betreuungsleistungen des/der LeiterIn und der MitarbeiterInnen bis zu 20% der jeweiligen Fördersumme auszuzahlen.

2.1.8 Hauptamtliches Personal ist von der Bezuschussung ausgeschlossen.

2.2 Förderung von Freizeiten in Bottrop

2.2.1 Freizeitmaßnahmen in Bottrop werden gefördert, wenn:

- sie mindestens 4 zusammenhängende Tage und höchstens 21 Tage dauern,
- mindestens 6 Stunden pro Tag umfassen,
- wenigstens 6 Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren (auch Bundesfreiwilligendienstleistende (Bufdis), Praktikanten, Schüler, Bezieher von Leistungen nach SGB II, III, VIII, IX und XII, Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre) teilnehmen,
- sie innerhalb der jeweiligen Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalens oder an einem durch einen beweglichen Feiertag verlängerten Wochenende durchgeführt werden.

2.2.2 Freizeitmaßnahmen in Bottrop können mit bis zu 2,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn gefördert werden.

2.2.3 Die Ausführungen zu den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.8 sind entsprechend anzuwenden.

3. Abrechnungsverfahren

3.1 Für jede durchgeführte Maßnahme ist eine Teilnehmerliste mit folgenden Angaben zu führen: Vorname, Nachname, Wohnort, Alter, Unterschrift.

3.2 Bei Freizeitmaßnahmen außerhalb von Bottrop muss eine Bestätigung der Ferienunterkunft oder des Campingplatzes vorliegen, ersatzweise gilt eine Rechnung der Unterkunft oder des Reiseveranstalters.

3.3 Bei Freizeitmaßnahmen in Bottrop muss eine Bestätigung der Jugendverbände über die planmäßige und richtlinienentsprechende Durchführung der Maßnahme vorliegen.

3.4 Der jeweilige Jugendverband weist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einreichung der Teilnehmerlisten und des Verwendungsnachweises an den Stadtjugendring Bottrop nach.

3.5 Die vollständigen Abrechnungen der jeweiligen Freizeitmaßnahmen mit allen Belegen werden von den Jugendverbänden geführt und zu einer eventuellen Prüfung durch die Stadt Bottrop für einen Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit dem Jahr nach Durchführung der Freizeiten bereitgehalten.

4. Sachgerechte Verwendung der Fördermittel

Die Stadt Bottrop oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, Prüfungen zur sachgerechten und richtlinienentsprechenden Verwendung der Mittel vorzunehmen.

Dazu hat der Stadtjugendring Bottrop die entsprechenden Antragsunterlagen von allen Jugendverbänden aufbereitet vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Das Jugendamt kann nicht oder nicht richtliniengemäß verausgabte Mittel auch für zurückliegende Jahre zurückfordern.

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien über die Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen Bottroper Jugendverbände außer Kraft.